

SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel: notwendige Klarstellungen aus Sicht von BDI und BDA

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband BUSINESSEUROPE
Ansprechpartner: Dr. Mirjam Merz
T: +493020281466
F: +493020282466
E-Mail M.Merz@bdi.eu

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Ansprechpartner: Dr. Elisa Clauß
T: +493020331611
E-Mail e.clauss@arbeitgeber.de

BMAS und BAuA haben am 02.07.2020 einen fachlich konsolidierten und von Seiten des BMAS rechtlich vorgeprüften Entwurf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vorgelegt. Dieser Entwurf soll nun im schriftlichen Abstimmungsverfahren von den Arbeitsschutzausschüssen beim BMAS verabschiedet werden.

Der BDI und die BDA begrüßen, dass im anliegenden Entwurf der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 02.07.2020 viele Rückmeldungen der Industrie sowie der Arbeitgeber berücksichtigt wurden und eine entsprechende Anpassung des Entwurfes erfolgt ist. Gleichwohl sind aus Sicht des BDI und der BDA auch im aktuellen Regelentwurf einige Regelungsaspekte nicht angemessen formuliert und bedürfen einer inhaltlichen Klarstellung.

Insbesondere die im Nachfolgenden aufgeführten Aspekte sollten inhaltlich vor der Veröffentlichung der Arbeitsschutzregel konkretisiert und klargestellt werden. Wir halten daher eine weitere inhaltliche Anpassung des Regelentwurfes für notwendig.

Allgemein

Da die Regel Vermutungswirkung entfalten soll und angesichts des Aufwands bei einem Abgleich derselbigen mit bestehenden Maßnahmen, bitten wir Sie dringend zu klären:

- Wie mit unterschiedlichen länderspezifischen Vorgaben (z. B. der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) umzugehen ist - vor allem, wenn diese abweichende Anforderungen stellen.
- Wie mit branchenspezifischen Regelungen der Berufsgenossenschaften umgegangen werden soll und dass hier keine Widersprüche oder Verschärfungen zwischen Arbeitsschutzregeln und BG-Handlungsempfehlungen bestehen.

Der Passus „*Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen*“ schafft keine Klärung für die Unternehmen.

Abschnitt 4.2.3 (5) Lüftung

„*Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.*“

Bei innenliegenden Besprechungsräumen ist eine zusätzliche Lüftung nicht umzusetzen. Hier sollte klargestellt werden, dass die zusätzliche Lüftung auch das Öffnen von Türen umfassen kann bzw. dass eine gezielte zusätzliche Lüftung nur dann durchzuführen ist, sofern die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.

Abschnitt 4.2.1 (4) Höhe der Abtrennungen

„Mit der Abtrennung wird eine Trennung der Atembereiche zwischen Beschäftigten oder zwischen Beschäftigten und Kunden (z. B. an Kassensarbeitsplätzen, Bedientheken) erzielt. Der obere Rand der Abtrennung muss für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,5 m über dem Boden enden, für Steharbeitsplätze sowie bei Sitzarbeitsplätzen mit stehenden Kunden mindestens 2 m über dem Boden. Die Abtrennung kann - falls nötig - Öffnungen außerhalb des Atembereichs (z. B. zum Bezahlen bzw. zum Bedienen des EC-Kartengerätes, ggf. auch zur Warenherausgabe) aufweisen. Beide Seiten der Abtrennung sind arbeitstäglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.“

Der hier genannte absolute Wert von 2m Höhe entspricht nicht den ursprünglichen Absprachen und Empfehlungen von BGHW und BAuA, die bei 1,8m lagen. Da sich u.a. auch die Handelsunternehmen daran orientiert haben, führt die neue Höhe ggf. zu erheblichen Problemen. Hier muss klargestellt werden, dass es sich um eine Empfehlung handelt und Abweichungen entsprechend der Richtlinien von Berufsgenossenschaften zulässig sind.

Abschnitt 4.2.3 (9) Lüftung

„Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (z. B. Heizlüfter) darf nur in Räumen mit Einzelbelegung erfolgen, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.“

Hier muss klargestellt werden, dass Ventilatoren, die im regulären Produktionsbetrieb zum Einsatz kommen, nicht von der Regelung betroffen sind. Es muss beispielsweise weiter möglich sein, in der Produktion Ventilatoren zu betreiben, um heiße Produkte, die einem Ofen entnommen wurden, zu kühlen. Hilfreich wäre der Hinweis, dass bei der Verwendung von Ventilatoren im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen ist, ob gerichtete und aerosolbeladene Luftströmungen hin zu Arbeitsplätzen entstehen können.

Abschnitt 4.2.6 Sicherstellung ausreichender Schutzbestände

„Auf Warte- und Stehflächen (z. B. zentrale Druck- und Kopierräume) bei nicht vermeidbaren Personenansammlungen von Beschäftigten und anderen Personen (z. B. Kunden) ist die Abstandsregel einzuhalten. In den genannten Bereichen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.“

In innenliegenden Räumen (wie z.B. Druck- und Kopierräumen) ist dies nur begrenzt umsetzbar. Entsprechend unserer Anmerkung zu 4.2.3. sollte daher klargestellt werden, dass eine ausreichende Lüftung auch das Öffnen von Türen umfassen kann bzw. dass eine gezielte zusätzliche Lüftung nur dann durchzuführen ist, sofern die baulichen Gegebenheiten dies zulassen.

Abschnitt 4.2.7 Arbeitsmittel und Werkzeuge

„Ist die personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln nicht möglich, sind diese vor dem Weiterreichen mit handelsüblichen (Haushalts-) Reinigern zu reinigen...“

Hier sollte eine Konkretisierung erfolgen, dass handbetriebene Arbeitsmittel gemeint sind. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Reinigung innerhalb fester Teams nicht notwendig ist. Bei Arbeiten, die von mehreren Personen (in festen Teams) gemeinsam durchgeführt werden, ist eine Reinigung nach jedem Handgriff/Arbeitsschritt in der Praxis nicht umsetzbar (z. B. Reparatur einer Maschine mit gemeinsamen Werkzeugen).

Abschnitt 4.2.9 Aufbewahrung von Arbeitskleidung

Satz 1: „Die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitskleidung ist sicherzustellen.“

Hier sollte klargestellt werden, dass nur PSA gemeint ist, die ausschließlich einer Person zugeordnet werden kann/muss (z.B. filtrierende Halbmasken, Schutzanzüge etc.). PSA, die von mehreren Personen, ohne eine Erhöhung des Infektionsrisikos genutzt werden kann (z. B. Absturzsicherungen), sollte hiervon ausgenommen sein.

Satz 2: „Dabei hat der Arbeitgeber den Beschäftigten die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von Straßenkleidung zu ermöglichen.“

Die grundsätzliche Forderung, dass Arbeitskleidung und Straßenkleidung getrennt voneinander aufzubewahren sind, geht zu weit und ist in der Praxis nicht umsetzbar. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass eine getrennte Aufbewahrung immer nur dann erforderlich ist, wenn dies die Gefährdungsbeurteilung ergibt (analog zur Regelung in der GefStoffV).

Anhang 1 Baustellen

„(1) [...] Handwaschgelegenheiten oder Waschgelegenheiten und Toiletten müssen in der Nähe von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. Waschgelegenheiten und Handwaschgelegenheiten müssen entsprechend der ASR A4.1 Abschnitt 3.11 bzw. ASR A4.1 Abschnitt 5.4 Absatz 2 grundsätzlich mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern und einem geschlossenen Wasserabflusssystem (in Kanalisation oder in Tanks) ausgestattet sein, um es den Beschäftigten zu ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen.“

In Abschnitt 4.2.2. ist geregelt, dass bei mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen ist, indem z. B. Handwaschstationen oder **Kanister mit Wasser**, Flüssigseife sowie Einmalhandtücher, oder geeignete Händedesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Es sollte daher auch im Anhang 1 „Baustellen“ klargestellt werden, dass z. B. bei kurzfristigen Straßenbaustellen auch alternative Methoden zur hygienischen Händereinigung, wie z.B. Frischwaterkanister oder Handdesinfektion zum Einsatz kommen können.

Anhang 3 Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebes, öffentlicher Verkehr;

„(5) [...]. Innenräume der betrieblich genutzten Fahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen bei jedem Nutzerwechsel.“

Hier sollte klargestellt werden, dass hiermit keine grundlegende Reinigung der Fahrzeuge gemeint ist. Die Reinigung kann beispielsweise durch die Desinfektion von Lenkrad, Schaltknüppel und Armaturenbrett nach jeder Fahrt durch den jeweiligen Nutzer erfolgen.

Anhang 4 Unterkünfte

(3) Vor Beginn der Tätigkeiten sind die Beschäftigten in feste Arbeitsgruppen von maximal 4 Personen einzuteilen. Nur soweit eingesetzte Technologien (Sortieranlagen, Erntemaschinen, Verwiege- und Verpackungsmaschinen) dies nachweislich erfordern, sind größere Gruppen bis zu 15 Personen möglich. Dieser Absatz ist eine Verschärfung der Richtlinien der BG BAU: Hier sollte klargestellt werden, dass auch wenn Arbeitsabläufe (nicht nur Technologien) dies nachweislich erfordern, Gruppengrößen bis 15 Personen möglich sein können.

Neben den genannten sollten die im Ausschuss für Arbeitssicherheit (ASTA) beschlossenen Änderungen, die nun auch zur schriftlichen Beschlussfassung verschickt wurden, vollständig in eine neue, finale Fassung der Arbeitsschutzregel übernommen werden.